

Die Neuregelung des § 16 Absatz 4a EnWG versetzt die Bundesnetzagentur in die Lage, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sofort über eine drohende Gefährdung oder Störung der Energieversorgung zu informieren, damit das Ministerium die Feststellung des Krisenfalles in die Wege leiten kann.

15. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung die Veröffentlichung des 9. Monitoring-Berichts „Die Energie der Zukunft“ auf Grundlage der Datenlage von 2020 und 2021?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 25. Mai 2022**

Die Arbeiten am 9. Monitoring-Bericht zur Energiewende „Die Energie der Zukunft“ sind angelaufen. Ein Termin für die Veröffentlichung steht noch nicht fest.

16. Abgeordneter
**Thomas
Röwekamp**
(CDU/CSU)
- Mit welchen Genehmigungsentscheidungen gemäß § 1 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung war der Bundessicherheitsrat im Jahr 2022 bisher im Sinne der politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern oder gemäß § 8 seiner Geschäftsordnung befasst, und aus welchen Gründen wurde insoweit auf die vorgesehene Unterrichtung des Deutschen Bundestages verzichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 25. Mai 2022**

Der Bundessicherheitsrat hat im Jahr 2022 bisher keine abschließenden Genehmigungsentscheidungen zum Export von Rüstungsgütern getroffen.

17. Abgeordneter
**Thomas
Röwekamp**
(CDU/CSU)
- Welche anderen Gremien der Bundesregierung haben Genehmigungsentscheidungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (mit Aufstellung der Entscheidungen) getroffen, und aus welchen Gründen wurde insoweit auf eine Unterrichtung des Deutschen Bundestages in entsprechender Anwendung der Regelung des § 8 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats verzichtet?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 25. Mai 2022**

Soweit sich die Frage auf Genehmigungsentscheidungen für Ausfuhren von Kriegswaffen in die Ukraine bezieht, wird auf die Antwort der Bun-

desregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26. Februar 2022“ vom 16. Mai 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/1921 verwiesen.

Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten für die Erteilung von Genehmigungen für Kriegswaffen nach § 11 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen. Die Regelungen der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates finden ausschließlich auf abschließende Entscheidungen des Bundessicherheitsrates Anwendung.

18. Abgeordneter
Thomas Röwekamp
(CDU/CSU)
- Inwieweit gelten die von der damaligen Bundesregierung am 26. Juni 2019 beschlossenen politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/23995), die darin unter Ziffer V geregelte Pflicht zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorausgegangen ist, sowie die in § 8 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrats (Bundestagsdrucksache 18/5773) begründete Pflicht zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrates vorangegangen ist, unverändert fort, und beinhaltet diese Pflicht nach Ansicht der Bundesregierung jeweils auch die Unterrichtung in schriftlicher Form und mit dem Inhalt der Art und Anzahl der genehmigten Güter, des Empfängerlandes, der beteiligten deutschen Unternehmen und des Gesamtvolumens des Geschäfts, soweit nicht im Einzelfall verfassungsgerichtlich geschützte Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 25. Mai 2022**

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der Fassung vom 26. Juni 2019 wie auch die Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates (GO-BSR) in der Fassung vom 12. August 2015 gelten unverändert fort, einschließlich der Regelung zum Umfang der Transparenz in § 8 GO-BSR. Entsprechend der im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Leitplanken beabsichtigt die Bundesregierung ein Rüstungsexportkontrollgesetz zu erarbeiten.